

Mitteilungsvorlage

**Notbetreuung und Schließungszeiten in Remscheider Kindertageseinrichtungen;
Beantwortung der Anfrage der Fraktion Die Linke/echt Wählergruppe Remscheid vom
26.3.2025**

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Jugendhilfeausschuss	08.05.2025	Kenntnisnahme
1	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege	28.05.2025	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

2.51.3 Kindertagesbetreuung

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren: keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten: entfällt

Produkt(e)

06.01.01	Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
06.01.02	Städtische Kindertageseinrichtungen

Zeit- und Personalkostenaufwand: 4 Stunden und 262,60 €

Mitteilung der Verwaltung

Mit der Drucksache 16/5941 beantwortete die Verwaltung eine Anfrage der CDU-Fraktion zu kurzfristigen Schließungen von städtischen Kindertageseinrichtungen in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.5.2024.

Entsprechend einer weiteren Anfrage der CDU-Fraktion stellte die Verwaltung in Bezug auf die Schließungszeiten der Remscheider Kindertageseinrichtungen mit der Drucksache 16/7222 in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.3.2025 umfangreiche Informationen zur Verfügung.

Mit dieser Drucksache wird auf die Anfrage der Fraktion Die Linke/echt Wählergruppe in Remscheid vom 26.3.2025 unter Bezugnahme auf die o.g. Drucksachen geantwortet.

In der Begründung der letztgenannten Anfrage ist die durchschnittliche Schließung Remscheider Kindertageseinrichtungen mit 32,1 Tagen angegeben. Dieser Wert ist zu korrigieren auf 23,1 Tage inklusive der Sommerferien, Weihnachtsferien, Fortbildungstage und der Schließungen aufgrund von Erkrankungen der Mitarbeitenden.

Rechtliche Grundlage

Der Träger hat für jede seiner Kindertageseinrichtungen täglich genügend Personal vorzuhalten. Hierbei hat er der Mindestanforderung der personellen Ausstattung des § 28 KiBiz NRW i.V. mit der Anlage zu § 33 KiBiz NRW täglich in Relation zu den tatsächlich anwesenden Kindern Rechnung zu tragen.

Kann er nicht genügend Personal vorhalten, muss er Maßnahmen ergreifen, die gesetzliche Personal-Kind-Relation wiederherzustellen. Steht ihm das Personal selbst zur Betriebsführung einer Gruppe nicht zur Verfügung, muss die Kindertageseinrichtung geschlossen werden.

Zu Frage 1.: Wie oft wurde 2024 Notbetreuung in Remscheider KiTas angeboten?

Da es sich bei Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestpersonalausstattung um im Sinne des § 47 SGB VIII meldepflichtige Ereignisse handelt, stehen für Remscheid statistische Angaben in Bezug auf die Anzahl betrieblicher Einschränkungen von Kitas aufgrund von Personalmangel zur Verfügung. Im Zeitraum 1.1. bis 31.12.2024 wurden von den Trägern folgende Einschränkungen angezeigt:

Anzahl der einbezogenen Einrichtungen im JA-Bezirk:
Anzahl der betroffenen Einrichtungen:

	70
	27

	Anzahl
Anzahl personelle Unterbesetzungen insgesamt	75
Grund für personelle Unterbesetzung	Anzahl
Krankheit (langfristig)	19
Krankheit (kurzfristig)	69
Vakante Stelle(n)	10
Beschäftigungsverbot/Mutterschutz	5
Elternzeit	4
Sonstiger Grund	13
	Summe
Summe vakante Stunden	957
Getroffene Maßnahmen	Anzahl
Reduzierung der Betreuungszeiten	47
Reduzierung der Platzzahl	29
Schließung einzelner Gruppe(n)	15
Schließung der gesamten Einrichtung	0
Andere Maßnahmen	26
Anzahl geschlossener Gruppen	20

Statistische Angaben zum Angebot von Notbetreuungen stehen nicht zur Verfügung.

Zu Frage 2.: Haben Eltern bei länger anhaltendem Notbetreuungs-Betrieb einen Anspruch Teile ihrer Elternbeiträge zurückzuverlangen?

Auch während der Zeit betrieblicher Einschränkungen müssen die Träger von Kindertageseinrichtungen die laufenden Personal- und Betriebskosten uneingeschränkt aufbringen. Gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen dient der Elternbeitrag zur anteiligen Mitfinanzierung des öffentlichen Finanzierungsanteils an den **Jahresbetriebskosten**. Eine Erstattung bei vorübergehenden Einschränkungen der Betreuungszeiten ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 3.: Laut der neuen KiTa-Personalverordnung, welche Ende 2024 vom Land NRW eingeführt wurde, kann eine pädagogische Fachkraft für maximal sechs Wochen bis zu 60 Kinder betreuen. Gab es schon KiTas, die von dieser Regelung Gebrauch machen mussten?

§ 15 der Personalverordnung sieht folgende Regelung zu einem akuten Personalnotstand vor:

*Soweit dies erforderlich und geeignet ist, um den planmäßigen Betreuungsbetrieb aufrechtzuerhalten, kann das Landesjugendamt einem Träger erlauben, für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen in allen Gruppenformen die Mindestbesetzung mit pädagogischem Personal **durch den verstärkten Einsatz von Ergänzungskräften** sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass es zu Personalausfällen kommt, die auch bei einer pflichtgemäßen Personalplanung, die gemäß § 28 Absatz 1 Satz 5 des Kinderbildungsgesetzes gewöhnliche Ausfallzeiten berücksichtigt, nicht absehbar waren und dass der Personalengpass voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen andauern wird. Mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft muss zu jeder Zeit in der Einrichtung anwesend sein. In Einrichtungen mit mehr als 60 Kindern pro Einrichtung muss mindestens eine weitere Fachkraft nach den §§ 4, 5 oder 9 Absatz 1 zusätzlich anwesend sein. In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren oder Kindern mit oder mit drohender Behinderung soll eine weitere Fachkraft nach den §§ 4, 5 oder 9 Absatz 1 anwesend sein. Eine Erlaubnis nach Satz 1 ist vom Träger im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beim Landesjugendamt zu beantragen. Eine*

Erlaubnis nach Satz 1 kann in der Regel einmal pro Kindergartenjahr und Einrichtung erteilt werden.

Über die Anwendung dieser Regelung in Remscheid ist mit Stand April 2025 nichts bekannt.

Zu Frage 4.: Es gab in letzter Zeit vermehrt Fälle bei denen Eltern aufgrund einer nicht rechtzeitig angekündigten KiTa-Schließung z.B. aufgrund von akutem Personalmangel oder eines Streiks vor geschlossenen Türen standen. Wie werden die Eltern bei KiTa-Schließungen in der Regel benachrichtigt?

Die Eltern werden von den Kindertageseinrichtungen so zeitnah wie möglich über persönliche Ansprache, Aushänge, soziale Medien, Anrufe oder E-Mail informiert. Der Informationsweg ist auch davon abhängig, wieviel Personal tatsächlich noch zur Verfügung steht, um ihn zu gewährleisten. Ein Streik stellt hier eine besondere Situation dar. Die Information der Kinder und Eltern hängt dann vom Zeitpunkt des Streikaufrufes der Gewerkschaften ab.

Zu Frage 5.: Auf die Frage der CDU-Fraktion, welche Prioritäten bei der Notbetreuung gesetzt werden, hat die Verwaltung geantwortet: „Im Falle einer Notbetreuung werden Kinder aus Familien mit berufstätigen Eltern/Alleinerziehenden priorisiert, ebenfalls Kinder aus Familien mit erschwerten Lebenssituationen.“ (Drucksache 16/5941).

- Wird hierbei nach Berufsgruppen getrennt? Nein.
- Werden Eltern mit „systemrelevanten Berufen“ bevorzugt? Nein.

Zu Frage 6.: Kann die ebenfalls in Drucksache 16/5941 erwähnte Springerkraft ggf. auch in anderen städtischen Einrichtungen einspringen?

Ja, die Springkräfte können dann auch in anderen städtischen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden, wenn die Personalausstattung in der abgebenden Einrichtung gesichert bleibt.

Oder bekommt jede Einrichtung eine eigene Springerkraft?

In der Regel hat jede städtische Kindertageseinrichtung mit mehr als drei Gruppen im Rahmen der Mindestpersonalausstattung des Kinderbildungsgesetzes NRW eine gruppenübergreifend einzusetzende Fachkraft.

Zu 7.: Wie sieht die Situation bei den freien Trägern aus? Wie werden dort Personalausfälle kompensiert?

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen verfügen grundsätzlich über die gleichen Möglichkeiten und nutzen darüber hinaus evtl. auch private Personaldienstleister für längerfristige Personalausfälle.

In Vertretung

Wiertz
Stadtdirektor

Mast-Weisz
Oberbürgermeister